

TrustBills Plattformbedingungen

§ 1 Geltung dieser Plattformbedingungen, Beschreibung der Plattform, Begriffsbestimmungen

1.1 Geltung dieser Plattformbedingungen

- 1.1.1 Diese Plattformbedingungen gelten ausschließlich für die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmern (Ziff. 1.3.9) und TrustBills Marketplace GmbH (nachfolgend: „TrustBills“) für die Nutzung der Plattform TrustBills.com (Ziff. 1.2.1). Abweichende Geschäftsbedingungen der Teilnehmer erkennt TrustBills nicht an, es sei denn, TrustBills hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass TrustBills Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Teilnehmer vorbehaltlos erbringt.
- 1.1.2 Diese Plattformbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren ausländischen Äquivalenten.

1.2 Der Plattformanbieter und Gegenstand der Plattform und der angebotenen Dienste

- 1.2.1 TrustBills.com, erreichbar unter www.trustbills.com, www.trustbills.de, marketplace.trustbills.com und anderen Domains (nachfolgend zusammen „Plattform“), ist eine Internethandelsplattform, auf der Unternehmen, sofern sie zugelassene Teilnehmer sind, Handelsforderungen entweder im Auktionsverfahren oder zum Festpreis kaufen und verkaufen können. Im Auktionsverfahren werden die Forderungen zum Bestpreis nach der sogenannten offenen englischen Zweitpreis-Auktion (offene Vickrey-Auktion) angeboten. TrustBills tritt weder bei Auktionen noch bei Festpreisverkäufen selbst weder als Käufer noch als Verkäufer auf. Kaufverträge über Handelsforderungen kommen stets nur zwischen Käufer und Verkäufer zustande. TrustBills stellt lediglich die technische Infrastruktur für den Abschluss entsprechender Kaufverträge bereit und unterstützt die Kaufvertragsparteien in dem vereinbarten Umfang bei der Transaktionsabwicklung. TrustBills ist kein Kreditinstitut oder Finanzdienstleister, sondern nur Plattformanbieter. TrustBills erbringt keine Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- oder Inkassodienstleistungen. Einzelne Leistungen auf der Plattform werden nicht von TrustBills, sondern von Drittanbietern erbracht.
- 1.2.2 TrustBills haftet weder für die Verität noch die Bonität der über die Plattform angebotenen und verkauften Forderungen.
- 1.2.3 Identität und ladungsfähige Anschrift des Plattformanbieters: TrustBills Marketplace GmbH, Große Elbstraße 86, 22767 Hamburg; HRB 145 996 (nachfolgend: „TrustBills“).
- 1.2.4 Speichermöglichkeit und Einsicht in den Vertragstext: Teilnehmer können diese Plattformbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung einsehen und diese über ihr Endgerät speichern sowie ausdrucken, sofern ihr Endgerät dies zulässt.

1.3 Begriffsbestimmungen

- 1.3.1 „Abwicklungsdienstleister“ und Plattformanbieter ist TrustBills. TrustBills wird einzelne Abwicklungsleistungen bei der Abwicklung und Erfüllung der Forderungskaufverträge

durchführen, wie sie in diesen Plattformbedingungen beschrieben sind. Der Zahlungsabwicklungsauftrag zwischen den jeweiligen Parteien des Forderungskaufvertrages und dem Abwicklungsdienstleister kommt zeitgleich mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages zustande, es sei denn, dass die Parteien etwas Abweichendes vereinbaren.

- 1.3.2 „Drittanbieter“ sind Unternehmen, die über die Plattform ihre Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anbieten. Derartige Leistungen sind auf der Plattform entsprechend gekennzeichnet. Die Leistungen dieser Drittanbieter können auch Bewertungen von Teilnehmern oder die Errechnung von Wahrscheinlichkeitswerten für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der Teilnehmer und Forderungsschuldner nach den Bedingungen der Drittanbieter, die jeweils bei den Drittanbietern eingesehen werden können (z.B. per Link auf den Drittanbieter), sein. Bei den Angeboten der Drittanbieter handelt es sich nicht um Angebote von TrustBills. Für die Angebote der Drittanbieter gelten zwischen den Teilnehmern und den Drittanbietern ausschließlich die Bedingungen der jeweiligen Drittanbieter. TrustBills überprüft die Angebote von Drittanbietern nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Leistungen der Drittanbieter können separate Kosten zu Lasten des Teilnehmers, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, entsprechend den von den Drittanbietern angegebenen Preisen auslösen.
- 1.3.3 „Erstberechtigter“ ist die in Ziff. 2.2.3 genannte Person, die den Teilnehmer zur Registrierung und Zulassung anmeldet.
- 1.3.4 „Handelsforderungen“ sind Forderungen von Unternehmern gegen Unternehmer aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die noch nicht beglichen sind. Näheres ergibt sich aus Ziff. 3.1.1.
- 1.3.5 „Käufer“ ist ein Teilnehmer, der eine Handelsforderung über die Plattform erwerben will.
- 1.3.6 „Legitimationsinstrumente“ sind die von TrustBills zur Verfügung gestellten TrustKeys.
- 1.3.7 „Partner“ ist ein Vertriebspartner, der mit dem Plattformanbieter kooperiert.
- 1.3.8 „Plattformbedingungen“ sind diese Bedingungen, die zwischen TrustBills und den jeweiligen Teilnehmern gelten. Sie regeln insbesondere die Zulassung als Teilnehmer, den Zugang zur Plattform, die Auktionsbedingungen und den Kauf und Verkauf der auf der Plattform angebotenen Handelsforderungen.
- 1.3.9 „Teilnehmer“ sind in- und ausländische Unternehmen sowie in- und ausländische Körperschaften, einschließlich des öffentlichen Rechtes, die als rechtlich selbständige Subjekte Verträge über den Kauf- und Verkauf von Handelsforderungen auf der Plattform abschließen dürfen und können, und die nach den Regelungen dieser Plattformbedingungen als Teilnehmer zugelassen werden wollen und zugelassen worden sind. Verbraucher und Einzelkaufleute können nicht Teilnehmer sein.
- 1.3.10 „Verkäufer“ ist ein Teilnehmer, der eine Handelsforderung auf der Plattform zum Kauf anbietet.
- 1.3.11 „Abwicklungsleistungen“ bezeichnet die Leistungen, die TrustBills gemäß diesen Plattformbedingungen für die Abwicklung der Forderungskäufe erbringt, insbesondere die Überweisung der Zahlungen aus den auf der Plattform versteigerten Handelsforderungen und die Überweisung des Kaufpreises. Diese Leistungen erfolgen gemäß Ziff. 7,

sofern nicht etwas anderes zwischen den Parteien des Forderungskaufvertrages und TrustBills schriftlich vereinbart ist.

- 1.3.12 „Gebühren“ sind Gebühren, die TrustBills erhebt und die in § 8 und dem Preisverzeichnis näher bezeichnet sind.

1.4 Änderungen dieser Bedingungen

- 1.4.1 TrustBills ist berechtigt, diese Plattformbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um zwingenden rechtlichen Bestimmungen oder einer Änderung der Rechtsprechung nachzukommen, oder die Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich zum Vorteil der betroffenen Teilnehmer sind. In allen übrigen Fällen ist eine einseitige Änderung oder Ergänzung nur zulässig, wenn dies für die Teilnehmer unter Berücksichtigung der Interessen von TrustBills zumutbar ist, so insbesondere, wenn sich aus Änderungen des Rechts eine für TrustBills unzumutbare zusätzliche Belastung mit Kosten und Aufwendungen ergibt und diese unzumutbare Belastung sich durch für die Teilnehmer zumutbaren Änderungen dieser Plattformbedingungen vermeiden lässt.
- 1.4.2 TrustBills wird den Teilnehmern eine Änderung oder Ergänzung dieser Plattformbedingungen schriftlich (elektronische Form ausreichend) wenigstens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen oder Ergänzungen mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Teilnehmer können einer Änderung oder Ergänzung aus den in Ziff. 1.4.1 Satz 2 benannten Gründen binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung gegenüber TrustBills Marketplace GmbH, Große Elbstraße 86, 22767 Hamburg, widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird TrustBills in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Falle einer aus Rechtsgründen erforderlichen Änderung zum Nachteil der Teilnehmer nach Ziff. 1.4.1 Satz 2 steht den Teilnehmern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung gegenüber TrustBills ausgeübt werden kann.

§ 2 Registrierungsprozess

2.1 Nutzung der Plattform

Die Nutzung der Plattform ist nur zugelassenen Teilnehmern (Ziff. 2.2) gestattet. Teilnehmer müssen zunächst registriert und freigeschaltet werden. Sie dürfen zur Zeit der Nutzung der Plattform nicht durch TrustBills gesperrt sein.

2.2 Zulassung der Teilnehmer

2.2.1 Allgemeine Anforderungen an Teilnehmer

TrustBills prüft nach eigenem Ermessen vor Zulassung die Teilnehmer auf Anhaltspunkte für fehlende wirtschaftliche Beständigkeit, ohne insoweit eine Verantwortlichkeit gegenüber Plattformteilnehmern oder Dritten zu übernehmen.

2.2.2 Anmeldung auf der Plattform und Registrierung

Jeder Teilnehmer hat sich bei TrustBills registrieren zu lassen und ist durch TrustBills zum Handel mit Handelsforderungen über die Plattform zuzulassen. TrustBills ist nicht verpflichtet, Teilnehmer zuzulassen und kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Zulassung kommt ein Vertrag über die Nutzung der Plattform zustande. Jedem Teilnehmer wird ein Teilnehmerkonto (Unternehmens-Plattform-Account) zugewiesen.

Das Teilnehmerkonto ist nicht übertragbar. Teilnehmer sollen nur ein Teilnehmerkonto führen, TrustBills behält sich das Recht vor, Teilnehmerkonten von nicht vollständig durchgeführten Anmeldungen nach einer angemessenen Zeit zu löschen.

- 2.2.3 Der Registrierungsprozess wird von TrustBills eigenverantwortlich durchgeführt.
- 2.2.4 Ein Teilnehmer, der als Ankäufer auf TrustBills zugelassen werden will, räumt TrustBills zum Zwecke der Transaktionsabwicklung Kontovollmacht für alle Geschäftskonten ein, über die er am Handel auf TrustBills teilnehmen will. Dies gilt auch für Teilnehmer, die lediglich verkaufen wollen, wenn sie die Transaktionsabwicklung nutzen wollen. Teilnehmer können jedoch auch ohne Transaktionsabwicklung verkaufen, indem sie die Zahlungen und Gebühren manuell entweder direkt an ihren Vertragspartner oder zur Weiterleitung an diesen durch TrustBills auf ein Sammelkonto der TrustBills überweisen.
- 2.2.5 TrustBills ist von dem Teilnehmer ermächtigt, die zur Identifizierung und Geldwäschebekämpfung erforderlichen Kundendaten an andere Plattformteilnehmer oder öffentliche Stellen weiterzuleiten.
- 2.2.6 Die gesetzlichen Vertreter, die auf TrustBills als solche angemeldet werden, müssen im Handelsregister des Teilnehmers (oder einem vergleichbaren Dokument, sofern es nach dem Sitzland des Teilnehmers keine Handelsregisterauszüge gibt) als insoweit vertretungsberechtigt ausgewiesen sein.
- 2.2.7 Für den Teilnehmer sind bei der Anmeldung u. a. folgende Daten korrekt anzugeben:
- a. Firma, Name oder Bezeichnung;
 - b. Rechtsform und gesetzliche Vertreter;
 - c. LEI (Legal Entity Identifier), soweit vorhanden
 - d. Registernummer, soweit vorhanden;
 - e. Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu nennen.
 - f. Wirtschaftlich Berechtigte
- 2.2.8 Identifizierungsprozess

Die Plattformteilnehmer führen die geldwäscherechtliche Identifizierung ihrer Vertragspartner in eigener Verantwortung durch.

2.2.9 Registrierungs-Gebühren

Für die Registrierung entrichtet der Teilnehmer die im Preisverzeichnis angegebene Gebühr an TrustBills.

2.2.10 Versand der TrustKeys

TrustBills versendet die Master-TrustKeys an die Geschäftsanschrift des Teilnehmers. Die TrustKeys dienen als Legitimationsinstrumente gegenüber TrustBills und den Teilnehmern unter anderem zum An- und Verkauf der Forderungen auf der Plattform.

§ 3 Handelbare Forderungen, Abtretungsklassen

3.1 Handelbare Forderungen

- 3.1.1 Auf der Plattform können nur Handelsforderungen Gegenstand von Forderungskäufen sein, d.h. Forderungen, die aus Warenkaufverträgen zwischen einem Lieferanten und einem gewerblich tätigen Schuldner entstehen, ausgenommen sind Kaufverträge über Waren, die in erster Linie für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Privathaushalt des Schuldners gekauft werden; „Waren“ und „Warenkauf“ schließt auch die Erbringung von Dienstleistungen im unternehmerischen Bereich sowie Forderungen aus Operative Leasing und Miete ein. Forderungen von oder gegen Privatpersonen (Verbraucher) sowie der Verkauf und Kauf von Handelsforderungen durch Privatpersonen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Forderungen, die bereits zuvor außerhalb der Plattform abgetreten oder übertragen worden sind, sofern nicht TrustBills die Verauktionierung derartiger Forderungen im Einzelfall ausdrücklich gestattet hat. TrustBills nimmt hierbei keine Prüfung, insbesondere keine Prüfung der Solvenz oder Verlässlichkeit des Weiterverkäufers, vor.
- 3.1.2 Kreditforderungen und verbrieftete Forderungen dürfen ebenfalls nicht auf der Plattform gehandelt werden. Es dürfen ferner keine Finanzinstrumente i. S. v. § 1 Abs. 11 KWG angeboten werden.
- 3.1.3 Die Fälligkeit der Forderung aus einer zur Auktion eingestellten Handelsforderung darf zum Auktionsbeginn nicht früher als in elf Tagen eintreten.
- 3.1.4 Die Einstellung von Handelsforderungen auf der Plattform zum Verkauf, welche nach der Kenntnis des verkaufenden Teilnehmers nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.1.5 Ebenso dürfen Handelsforderungen bei denen der zugrundeliegende Rechnungsbetrag und/oder das mit dem Schuldner vereinbarte Zahlungsziel nicht marktüblich sind, nicht eingestellt werden. Auch dürfen Handelsforderungen zwischen gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (konzerninterne Handelsforderungen) nicht eingestellt werden.
- 3.1.6 Unzulässig ist auch das Einstellen von Handelsforderungen gegen Personengesellschaften, Einzelkaufleute und sonstige Unternehmen wie z.B. Gesellschaften mit nur einer natürlichen Person als Gesellschafter, die einen Rückschluss auf eine bestimmte natürliche Person ermöglichen, es sei denn, die betroffene Person hat gegenüber dem Verkäufer der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang an potentielle Käufer auf der Plattform wirksam nach dem jeweils anwendbaren

Datenschutzrecht zugestimmt. Entsprechende Zustimmungen hat der Verkäufer auf Anforderung TrustBills vorzulegen.

- 3.1.7 Der Verkäufer darf bei Kenntnis oder begründetem Verdacht einer Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit, laufender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Überschuldung des Schuldners keine Forderungen gegen diesen Schuldner über die Plattform zum Verkauf anbieten.
- 3.1.8 Forderungsverkäufe dürfen nicht gegen geltendes Exportkontrollrecht verstoßen und auch nicht in Währungen von Embargoländern abgewickelt werden. Es dürfen auch keine Forderungen gehandelt werden, deren An- und Verkauf gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde oder deren An- oder Verkauf ohne Genehmigung staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Behörden oder Stellen unzulässig ist.
- 3.1.9 Die Handelsforderungen dürfen keinem absolutem Abtretungsverbot unterliegen und müssen formfrei abgetreten werden können.
- 3.1.10 Forderungen gegen den gleichen Debitor können zu einer Sammelforderung zusammengefasst werden. Das gilt auch, wenn diesen Forderungen mehrere Rechnungen zugrunde liegen.

3.2 Ausschluss von Forderungen

TrustBills ist berechtigt, Handelsforderungen von der Auktion auszuschließen, insbesondere wenn diese nicht den Voraussetzungen dieser Plattformbedingungen entsprechen oder deren Handel aus sonstigen Gründen rechtswidrig ist.

3.3 Forderungs- / Abtretungsklassen

3.3.1 Offene Zessionen

Bei offenen Zessionen wird der Schuldner der Forderung von der Abtretung und dem Verkauf informiert. Die Forderung geht mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages automatisch auf den Käufer über. Bei offenen Zessionen ist der Verkäufer verpflichtet seinen Schuldner unverzüglich über die Abtretung der Forderung an den neuen Gläubiger zu informieren. Hat der Verkäufer als Zahlungsweg die direkte Zahlung des Schuldners an den neuen Gläubiger gewählt, muss er dem Schuldner außerdem unverzüglich die Kontoinformationen des neuen Gläubigers mitteilen und ihn zur Zahlung an diesen auffordern. Der Verkäufer muss bei der Direktbezahlung sicherstellen, dass der Schuldner unmittelbar an den neuen Gläubiger zahlt.

Informatorisch wird der Schuldner auch von TrustBills über die Zession und die Informationen zu dem neuen Gläubiger über die vom Verkäufer angegebenen Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt.

3.3.1.1 Klasse 1: Offene Zession, Kenntnis des Schuldners von der Zession, der Schuldner hat ein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen gegenüber dem Verkäufer abgegeben, der Schuldner leistet unmittelbar an den Käufer.

3.3.1.2 Klasse 2: Offene Zession, Kenntnis des Schuldners von der Zession, der Schuldner hat kein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen abgegeben, der Schuldner leistet unmittelbar an den Käufer.

3.3.1.3 Klasse 3: Offene Zession, Kenntnis des Schuldners von der Zession, der Schuldner hat ein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen gegenüber dem Verkäufer abgegeben, der Schuldner leistet an den bisherigen ihm bekannten Gläubiger.

3.3.1.4 Klasse 4: Offene Zession, Kenntnis des Schuldners von der Zession, der Schuldner hat kein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen abgegeben, der Schuldner leistet an den bisherigen ihm bekannten Gläubiger

3.3.2 Stille Zessionen

Bei stillen Zessionen wird der Schuldner der Forderung nicht von der Abtretung und dem Verkauf der Forderung informiert. Die Forderung geht mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages automatisch auf den Käufer über.

3.3.2.1 Klasse 5: Stille Zession, der Schuldner hat keine Kenntnis von der Abtretung, der Schuldner leistet mit befreiender Wirkung an den bisherigen ihm bekannten Gläubiger. TrustBills weist, sofern der Verkäufer TrustBills Kontovollmacht erteilt hat die Bank des Verkäufers in Vollmacht des Verkäufers und im Rahmen der Abwicklungsleistungen an, die auf dem Konto des Verkäufers eingegangene Zahlung des Schuldners auf ein Konto des Käufers zu überweisen. Hat der Verkäufer TrustBills keine Kontovollmacht erteilt, überweist er die Zahlung manuell auf ein Konto des Käufers oder zur Weiterleitung an diesen durch TrustBills auf ein Sammelkonto der TrustBills.

§ 4 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Jeder zugelassene Teilnehmer kann Käufer und Verkäufer von Handelsforderungen sein.

4.1 Internetverbindung, Hard- und Software, Datensicherung

Der Teilnehmer ist zuständig für seine Internetanbindung und die Internetverbindung zur Plattform. Der Teilnehmer hat für eine nach dem jeweiligen Stand der Technik für die Nutzung der Plattform ausreichend dimensionierte und sichere Hard- und Software sowie für die erforderlichen Telekommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Teilnehmer hat für eine nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Sicherung seiner Daten zu sorgen.

4.2 Richtigkeit von Angaben, Berichtigung von Angaben

4.2.1 Jeder Teilnehmer hat bei seiner Registrierung und Validierung die geforderten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Gleiches gilt hinsichtlich der Angaben und Informationen, die von dem Verkäufer und einem Käufer, insbesondere über die jeweiligen Handelsforderungen, für einen Verkauf oder Kauf auf der Plattform verlangt werden. Ist sich der Teilnehmer über die Richtigkeit seiner Angaben nicht sicher, so hat er die Angabe zu unterlassen.

4.2.2 Jeder Teilnehmer hat unverzüglich Angaben und Informationen zu berichtigen, sobald ihm die Unrichtigkeit der Angaben oder Informationen bekannt wird. Das gilt insbesondere bei Änderungen der Firmierung, der Vertretungsberechtigten und des Firmenzwecks. Für die Berichtigung bestimmter Unternehmensdaten sind Gebühren gemäß dem Preisverzeichnis zu zahlen.

- 4.2.3 Kosten und Gebühren für Einwohnermeldeamts-, Handelsregisteranfragen und Anfragen bei sonstigen Registern, welche durch eine unterlassene Mitteilung von Änderungen durch den Teilnehmer entstehen, sind von dem Teilnehmer von TrustBills zu übernehmen.
- 4.2.4 Jeder Teilnehmer, der Forderungen auf TrustBills zum Kauf anbietet, muss die entsprechende Rechnung auf TrustBills hochladen. Die Rechnung wird dem Käufer der Forderung zugänglich gemacht, wenn der Schuldner trotz Zahlungsaufforderung nicht oder nicht vollständig zahlt.

4.3 Spezielle Auswahlmöglichkeiten bei dem Verkauf von Handelsforderungen

Der Verkäufer kann nach der Registrierung Teilnehmer jederzeit als potenzielle Forderungskäufer auswählen oder ausschließen. Ein Forderungsverkäufer kann einzelne Teilnehmer namentlich oder ganze Branchen als Käufer seiner Forderungen nach von TrustBills vorgegebenen Kategorien auswählen oder ausschließen. Die Sperre erfolgt technisch durch TrustBills aufgrund der von den Teilnehmern hinterlegten Branchenangaben, die nicht von TrustBills überprüft werden. Vom Forderungskauf ausgeschlossene Teilnehmer werden darüber nicht informiert. Die ausgeschlossenen bzw. nicht ausgewählten Teilnehmer(-gruppen) können die zum Verkauf gestellten Forderungen nicht auf TrustBills einsehen. Die Gründe für die Auswahl oder den Ausschluss von Forderungskäufern sind dem Forderungsverkäufer überlassen.

4.4 Internationaler Forderungskauf und -verkauf

Bezieht sich der Forderungsverkauf bzw. Forderungskauf auf eine Forderung, die aus Sicht eines Teilnehmers ausländischem Recht unterliegt und/oder sind Debitor und der Teilnehmer unterschiedlicher Nationalität, wird der Teilnehmer auf den Auslandsbezug des Forderungshandels hingewiesen und daran erinnert, insbesondere diesbezügliche rechtliche und steuerliche Besonderheiten zu beachten. Der Teilnehmer hat die Kenntnisnahme des Hinweises gegenüber TrustBills zu bestätigen.

4.5 Haftungsfreistellung durch den Verkäufer

Der Verkäufer stellt TrustBills von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass der Verkäufer von ihm zu vertretende falsche Angaben gemacht hat. Diese falschen Angaben können sich beispielsweise auf den Forderungsbestand (Verität) oder sonstige Eigenschaften der Handelsforderung oder des Schuldners beziehen oder darauf, dass die Handelsforderung durchsetzbar ist und frei von Einwendungen und Einreden ist, und dass keine Aufrechnungslage besteht und/oder dass die Abtretung der Forderung formfrei erfolgen kann und/oder keine Form erforderlich ist, die dem Verkauf der Handelsforderung über die Plattform nach diesen Plattformbedingungen entgegensteht.

4.6 Geheimhaltung und Nutzung der Legitimationsinstrumente

Der Einsatz der Legitimationsinstrumente zeigt TrustBills an, dass die Nutzer der Legitimationsinstrumente vom Teilnehmer berechtigt und bevollmächtigt sind, für den Teilnehmer Erklärungen abzugeben und Geschäfte über die Plattform abzuschließen.

Der Teilnehmer hat seine TrustKeys und sämtliche Zugangsdaten für die Plattform vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Dies gilt

auch gegenüber den beim Teilnehmer beschäftigten Personen, die keine Berechtigung (Vertretungs- und Verfügungsmacht) zum Handel auf der Plattform haben. Teilnehmer sind für die unter ihrem Teilnehmerkonto oder unter Verwendung der dem Teilnehmer überlassenen TrustKeys oder Zugangsdaten getätigten Handlungen auf der Plattform verantwortlich, auch wenn diese durch Unbefugte Dritte vorgenommen werden.

Gibt ein Teilnehmer seine Legitimationsinstrumente dennoch an Dritte oder andere Mitarbeiter als die berechtigten User weiter, so gelten die diese Legitimationsinstrumente nutzenden Personen als von dem Teilnehmer bevollmächtigt. Gleiches gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer den Verlust der Legitimationsinstrumente zu vertreten hat und/oder TrustBills nicht unverzüglich über den Verlust unterrichtet hat.

Bei Verdacht auf unberechtigte Weitergabe oder unberechtigte Nutzung der Legitimationsinstrumente durch den Teilnehmer oder deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ist TrustBills berechtigt, das Teilnehmerkonto des Teilnehmers zu sperren und/oder den Vertrag über die Nutzung der Plattform gemäß diesen Plattformbedingungen außerordentlich zu kündigen.

Bei Verlust, dem Bekanntwerden einer Weitergabe oder des Missbrauchs von Zugangsdaten oder TrustKeys, hat der Teilnehmer TrustBills unverzüglich hiervon zu unterrichten.

TrustBills rät ausdrücklich dazu an, unmittelbar nach Erhalt der TrustKeys Unterkonten mit limitiertem Volumen einzurichten und die Funktionen zur Limitierung des Verfügungsrahmens und des Volumens der verkauften Forderungen zu nutzen. Durch TrustBills können erhebliche Verfügungen vorgenommen werden, und zwar auch von Personen, denen keine Verfügungsbefugnis über Firmenkonten eingeräumt wurde. Die Teilnehmer sind deshalb gehalten, sämtliche Firmenkonten daraufhin zu überwachen, ob die Transaktionen über TrustBills ordnungsgemäß sind. Zu diesem Zweck wird bei jeder Überweisung, die von einem User mittels TrustBills angestoßen wird auf dem Kontoauszug angegeben, dass es eine TrustBills-Überweisung war und außerdem welcher User sie veranlasst hat.

4.7 Nutzung von Informationen

Der Teilnehmer darf die Plattform und die dort bereit gestellten Informationen ausschließlich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und nur bestimmungsgemäß für eigene Informationszwecke und nur für die Anbahnung oder den Abschluss und die Abwicklung eines Kaufvertrages nutzen. Dies gilt auch für die von anderen Teilnehmern, z.B. im Rahmen von Verkaufsangeboten auf der Plattform eingestellten oder für die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung eines Kaufvertrages übermittelten Informationen.

Die Informationen, die ein Teilnehmer aus Verkaufsangeboten oder im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Abwicklung eines Kaufvertrages (nachfolgend: „Vertragszwecke“) erhält, dürfen ausschließlich für diese Vertragszwecke genutzt werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, unternehmensintern dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich solche Personen Zugriff auf diese Informationen erhalten, die diese für die Vertragszwecke benötigen. Der Teilnehmer hat insbesondere sicher zu stellen, dass die Informationen nicht dazu genutzt werden, um Preise oder Konditionen anderer Teilnehmer oder Schuldner in Erfahrung zu bringen oder um Kunden zu akquirieren.

4.8 Berechtigung zur Weitergabe und Nutzung von Informationen und Daten

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass er berechtigt ist, die Informationen und Daten, die TrustBills erhebt und die der Teilnehmer TrustBills mitteilt, an TrustBills für die entsprechenden Zwecke weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche Informationen und Daten über Forderungen und deren Schuldner, die ein Verkäufer im Zusammenhang mit dem Einstellen einer Forderung an TrustBills übermittelt. Bezogen auf diese Informationen und Daten hat der Verkäufer insbesondere sicher zu stellen, dass TrustBills berechtigt ist, die Informationen und Daten im Rahmen der Angebote auf der Plattform zu veröffentlichen und für die Kontaktaufnahme zum Schuldner zu verwenden, z.B. für die Mitteilung über einen Forderungsverkauf bei einer offenen Zession oder für die Versendung von Zahlungserinnerungen an den Schuldner bei einer offenen Zession.

Teilnehmer dürfen personenbezogene Daten, die sie durch die Nutzung der TrustBills-Dienste erhalten, für keine anderen Zwecke nutzen, als für die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen oder sie für die Zusendung von Werbung zu nutzen, es sei denn, der Teilnehmer hat ausdrücklich zugestimmt.

4.9 Ausreichende Kontodeckung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, für das er TrustBills die Kontovollmacht erteilt hat, stets über eine ausreichende Deckung verfügt, damit die jeweils kontoführende Bank die Überweisungen, die TrustBills anweist (z.B. Kaufpreis für eine Forderung oder Gebühren von TrustBills), auch ausführt. Für Schäden, die durch eine Verzögerung der Überweisungen entstehen und für die eine mangelnde Kontodeckung ursächlich ist, haftet der Teilnehmer.

4.10 Unterstützung bei der Transaktionsabwicklung

Käufer und Verkäufer einer Forderung sind verpflichtet, TrustBills auf Anforderung bei der Abwicklung von Transaktionen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

4.11 Prüfung der Rechnungsdokumente/Avise

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von TrustBills erstellten Avise und Rechnungen auf ihre tatsächliche und steuerrechtliche Richtigkeit zu prüfen und ggf. eigenständig gegenüber ihrem Vertragspartner zu korrigieren. Unrichtigkeiten sind TrustBills unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

4.12 Verhaltenspflichten

Die Teilnehmer sind ferner zu folgendem Verhalten verpflichtet:

- 4.12.1 Teilnehmer dürfen auf oder über die Plattform keine Inhalte zugänglich machen bzw. übermitteln, die gegen geltendes Recht verstoßen. Dies umfasst insbesondere Inhalte, die strafrechtliche Bestimmungen, das Wettbewerbsrecht oder Rechte Dritter (z.B. Marken-, Urheber-, gewerbliche Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) verletzen. Erlangt ein Teilnehmer Kenntnis über solche Inhalte, ist er verpflichtet, TrustBills unverzüglich per E-Mail an care@trustbills.com zu informieren.

- 4.12.2 Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei der Nutzung der Plattform und der Abwicklung von Verkäufen die Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Einhaltung der im GwG geregelten Sorgfaltspflichten und der Pflichten zur Identifizierung der Vertragspartner. Käufer und Verkäufer sind insbesondere verpflichtet, einander wechselseitig und TrustBills unverzüglich, spätestens jedoch auf Anfrage der jeweils anderen Partei oder auf Anfrage von TrustBills alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung der Vorgaben des GwG erforderlich sind.
- 4.12.3 Die Teilnehmer haben sämtliche einschlägigen Sanktions- und Embargobestimmungen zu beachten. Es ist insbesondere untersagt, unter Nutzung der Plattform Kaufverträge mit von Sanktionen oder Embargos betroffenen Personen oder Organisationen abzuschließen oder Forderungen gegen solche Personen oder Organisationen anzubieten oder zu kaufen. Ebenso untersagt ist der Handel mit Forderungen in Embargowährungen bzw. Embargoländern.
- 4.12.4 Es ist nicht gestattet, auf der Plattform Forderungen anzubieten oder zu verkaufen, deren Verkauf oder Abtretung gegen geltendes Recht, insbesondere gegen Verbotsgesetze verstoßen würde. Hiervon umfasst sind auch Forderungen, bei deren Abtretung oder im Zusammenhang mit der Kaufabwicklung besondere personenbezogene Daten offengelegt werden würden.
- 4.12.5 Teilnehmer dürfen für das Bieten auf Auktionen nicht auf Tools, Software o.ä. zurückgreifen, die ein automatisiertes Bieten ermöglichen oder unterstützen, sofern diese nicht von TrustBills bereitgestellt werden.

4.13 Kontovollmacht für TrustBills

Der Teilnehmer räumt, um als Ankäufer zugelassen zu werden, TrustBills Kontovollmacht für alle von ihm auf TrustBills angegebenen Konten ein. Diese Kontovollmacht ermächtigt TrustBills insbesondere auch, sämtliche Gebühren nach Ziff. 8 einzuziehen und zur Transaktionsabwicklung nach Ziff. 7.5. Die Transaktionsabwicklung ist eine Unterstützungsleistung von TrustBills, die lediglich die Abwicklung erleichtern soll. TrustBills wird auf Basis der Vollmacht keine Transaktionen abwickeln, wenn die Insolvenz des Kontoinhabers oder ein entsprechender Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung TrustBills bekannt werden oder wenn die Transaktion wegen fehlerhafter Angaben durch den Teilnehmer nicht ausgeführt wird (Bankleitzahl, Name, Forderungsbetrag etc.). TrustBills wird keine automatisierten Abwicklungen durchführen, wenn die Forderung nicht automatisiert zugeordnet werden kann, weil z.B. nur Teilzahlungen oder abweichende Tilgungsbestimmungen erfolgen. Wenn TrustBills keine Transaktionsabwicklung bereitstellt, muss der Teilnehmer die Zahlungen selbst vornehmen. Falls bei der Transaktionsabwicklung Fehler unterlaufen, darf TrustBills ausgeführte Transaktionen zurückbuchen, um den Fehler zu korrigieren. Die Transaktionsabwicklung von TrustBills beginnt mit dem Ende der Auktion und endet spätestens 150 Tage nach Fälligkeit der Forderung. Sofern der Teilnehmer TrustBills keine Kontovollmacht einräumt, kann er lediglich verkaufen, aber nicht kaufen. In diesem Fall muss der Teilnehmer die Zahlungen unverzüglich manuell auf ein Konto seines Vertragspartners überweisen oder zur Weiterleitung an diesen durch TrustBills auf ein Sammelkonto der TrustBills.

4.14 Informationen zur Durchsetzung der Forderung

Der Forderungsverkäufer ist verpflichtet, alle Informationen zum Forderungsbestand (wie beispielsweise Korrespondenz mit dem Schuldner, Rechnungen und Verträge in Bezug auf die Forderung) offenzulegen und den Forderungskäufer bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen. Der Forderungsverkäufer ermächtigt den Forderungskäufer und TrustBills, diese Informationen zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung zu nutzen. Dies umfasst auch die Weitergabe dieser Informationen an Anwaltskanzleien, Inkassobüros und andere Dritte.

4.15 Freistellung und Information bei der Verletzung von Pflichten des Teilnehmers

Sollten andere Teilnehmer oder Dritte gegenüber TrustBills Ansprüche geltend machen, die darauf beruhen, dass der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit TrustBills, Rechte Dritter oder anderer Teilnehmer oder gesetzliche Vorschriften verletzt hat, gilt folgendes:

Der Teilnehmer ist verpflichtet, TrustBills von diesen Ansprüchen auf Anforderung von TrustBills freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Übernahme der TrustBills im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung entstehenden Anwalts-, Gerichts- und Vergleichskosten in angemessener Höhe und der Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen von TrustBills erforderliche Rechtsberatung. Der Teilnehmer ist verpflichtet TrustBills aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten zu unterstützen, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die gegenüber TrustBills geltend gemachten Ansprüche zu schließen, bei TrustBills verbleiben. Die in diesem Absatz geregelten Pflichten des Teilnehmers bestehen nicht, wenn der Teilnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, TrustBills auf Anforderung wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Berechtigung der Ansprüche und eine etwaige Verteidigung erforderlich sind.

Weitere Ansprüche von TrustBills gegen den Teilnehmer bleiben unberührt.

§ 5 Zahlungsverhaltenshistorie auf TrustBills

5.1 Die von Verkäufern eingestellten Forderungen werden von TrustBills vor der Freigabe zum Handel mittels einer Zahlungsverhaltenshistorie anhand von dem Verkäufer und ggf. dem Schuldner zur Verfügung gestellten Daten analysiert. Bei der Einstellung der ersten Handelsforderung gegenüber einem bestimmten Schuldner auf die Plattform wird der Verkäufer aufgefordert, folgende Daten über den Schuldner mitzuteilen:

Während des letzten Jahres:

- Anzahl der Handelsforderungen, die der Verkäufer gegen den Schuldner hatte;
- Durchschnittliche Minderzahlung;
- Durchschnittliche Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels;

- 5.2** Nach der ersten Einstellung überwacht TrustBills die Erfüllung jeder eingestellten Handelsforderung dieses Schuldners durch Zugriff auf die Rechnungskonten und stellt die so ermittelten Daten in die obige Zahlungsverhaltenshistorie ein.
- 5.3** Die Analyse kann nur erfolgen, wenn keine personenbezogenen Daten eines Schuldners betroffen sind, der nicht eingewilligt hat. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Bekanntgabe der den Schuldner betreffenden Daten an TrustBills und die Veröffentlichung von Daten über den Schuldner an potentielle Käufer nicht gegen Rechte des Schuldners verstößt. Es gilt ergänzend Ziff. 4.7.
- 5.4** Potentiellen Käufern werden folgende Daten über den Schuldner auf der Plattform bekanntgegeben:
- Risiko einer Zahlungsverzögerung und einer Minderzahlung für die eingestellte Handelsforderung aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens des Schuldners.
 - Anzahl der Fälle der absoluten Nichtzahlung des Forderungsbetrags

Die tatsächliche Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsverzögerung und einer Minderzahlung kann aufgrund anderer Informationen oder Daten abweichen. Die Analysen enthalten weder Preisempfehlungen noch Kaufempfehlungen.

§ 6 Auktionsprozess und Forderungskaufvertrag zwischen den Teilnehmern

6.1 Bieterprozess und Zustandekommen des Forderungsverkaufvertrages

- 6.1.1** TrustBills stellt den Teilnehmern verschiedene Angebotsformate und Funktionen auf der Plattform zur Verfügung, um Forderungskaufverträge abzuschließen.
- 6.1.2** Der Verkäufer kann die Forderung im Wege der Auktion oder zu einem Festpreis verkaufen. Bei Verkaufsangeboten zu einem Festpreis findet keine Transaktionsunterstützung (Ziffer 7.5) statt, es obliegt abweichend von 6.1.4, 6.1.11 und 6.1.15 allein den Parteien, die Zahlungen abzuwickeln, miteinander Verträge auszuhandeln und abzuschließen und korrekte Rechnungen zu stellen.
- 6.1.3** Der Verkäufer kann zwischen offener und stiller Zession wählen.
- 6.1.4** Der offene Forderungskauf kommt bei Auktionen zu den Bedingungen des Vertrags über den offenen Forderungsverkauf (<https://www.trustbills.com/platform-documents>) zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Der stille Forderungskauf kommt bei Auktionen zu den Bedingungen des Vertrags über den stillen Forderungsverkauf (<https://www.trustbills.com/platform-documents>) zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Abtretung deutsches Recht. Die Forderung wird zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses an den Käufer abgetreten. Bei der stillen Zession muss die Zahlung des Schuldners vom Verkäufer an den Käufer weitergeleitet werden.
- 6.1.5** Der Verkäufer stellt die Forderung und das gewünschte Verkaufsformat sowie die Laufzeit und den Mindestpreis über die von TrustBills auf der Plattform vorgegebenen Eingabeformate zur Verfügung und macht dabei die erforderlichen Angaben über die

Schuldner und die Handelsforderungen, die von den Eigenschaften des jeweiligen Schuldners und der jeweiligen Handelsforderung abhängen und variieren können. Die Mindestangaben für jede eingestellte Handelsforderung ergeben sich aus der Eingabemaske für die manuelle Forderungseingabe und dem Excel bzw. XML Template.

6.1.6 Eingabemöglichkeiten

Der Verkäufer kann einzelne Handelsforderungen manuell in ein Web-Formular (Eingabe über eine Bildschirmeingabemaske) eintragen oder mehrere Forderungen via vor-konfigurierter Excel-Datei oder XML-Datei auf die Plattform hochladen.

6.1.7 Angebotswährung

Alle Angebote für eine Handelsforderung müssen in der Währung erfolgen, in der die Forderung vom Schuldner zu bezahlen ist. Die Währung wird den potentiellen Käufern angezeigt. Um auf eine Forderung in einer bestimmten Währung zu bieten, muss der Bieter über ein Kontokorrentkonto in dieser Währung verfügen, das auf der Plattform als Portfoliokonto hinterlegt ist.

6.1.8 Verität und Bonität

6.1.8.1 Haftung für die Verität der Handelsforderung

Der Verkäufer gewährleistet und garantiert den rechtlichen Bestand der Handelsforderung und die Freiheit von Einreden, Einwendungen und die Abtretbarkeit der Forderung (Verität). Er gewährleistet und garantiert ferner, dass keine Aufrechnungslage gegen die Forderung besteht. Eine Erfüllungsgarantie (Garantie einer Bonität des Schuldners) übernimmt der Verkäufer nicht.

6.1.8.2 Abzugsteuer und sonstige Einbehalte

Der Verkäufer gewährleistet und garantiert, dass der Debitor verpflichtet ist, 100% des Rechnungsbetrags der Forderung an den Forderungskäufer zu zahlen, ohne Einbehalt von Abzugsteuern oder sonstigen Einbehalten.

6.1.9 Prüfung der Handelsforderung

6.1.9.1 Bevor die Handelsforderung auf der Plattform als Angebot freigeschaltet wird, unterzieht TrustBills die betreffende Handelsforderung einer beschränkten Überprüfung nach Ziff. 7.2. Lässt sich durch diese computergestützte Prüfung keine Freigabe erreichen, erfolgt eine manuelle Prüfung. Kann die Forderung auch danach nicht freigegeben werden, wird der Verkäufer durch TrustBills mit einer E-Mail angeschrieben, über die Ablehnung der Forderung informiert und um die Prüfung seiner Angaben gebeten. Nimmt der Verkäufer daraufhin Änderungen an der Handelsforderung vor, bedarf es einer erneuten Prüfung. TrustBills ist nicht verpflichtet, Handelsforderungen zum Verkauf freizugeben oder die Gründe für eine Verweigerung der Freigabe mitzuteilen. Eine verweigte Freigabe wird anderen Teilnehmern nicht bekannt gemacht.

6.1.9.2 Die positive Prüfung einer Handelsforderung durch TrustBills und die Freigabe zum Verkauf erfolgt ohne Verpflichtung; sie führt insbesondere nicht dazu, dass der Käufer sich auf die Verität der bestehenden Forderung und die Richtigkeit der Angaben des Verkäufers verlassen kann. Vielmehr ist hierfür allein der Verkäufer verantwortlich.

6.1.10 Startpreis und Auktionsdauer

6.1.10.1 Der Verkäufer legt bei Auktionen einen Startpreis (Preisuntergrenze) und eine Laufzeit für die Auktion über eine entsprechende Funktion auf der Plattform fest. Für den Startpreis kann ein fester Mindestbetrag als Euro-Betrag von TrustBills vorgegeben werden, dessen Gegenwert bei Nicht-Euro Forderungen gemäß Absatz V. des Preisverzeichnisses unter Heranziehung der Referenzkurse der EZB ermittelt wird. Die Auktionsdauer beträgt entweder 3 Stunden, 1, 3 oder 7 Tage, beginnend mit dem Start der Auktion durch den Verkäufer. Die Tage beziehen sich dabei auf volle 24 Stunden vom Zeitpunkt des Einstellens der Forderung (3 Stunden/24 Stunden/78 Stunden/168 Stunden).

6.1.10.2 TrustBills wird ermächtigt, die Auktionsdauer per Zufallsgenerator um eine Dauer von maximal fünf (5) Minuten zu verlängern. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein bewusst in letzter Sekunde abgegebenes Angebot in jedem Fall das Höchstgebot ist. Ferner kann TrustBills die Laufzeit der Auktion aus technischen Gründen um einen erforderlichen Zeitraum verlängern.

6.1.10.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die eingestellte Handelsforderung nicht unmittelbar nach dem Einstellen aufgefunden werden kann.

6.1.11 Angebot zum Verkauf

Stellt ein Verkäufer eine von TrustBills freigegebene Handelsforderung auf der Plattform ein und gibt sie durch das Bestätigen der entsprechenden Schaltfläche auf der Website der Plattform „Auktion starten“ für die Auktion und den Kauf frei, so gibt er damit ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Forderungskaufvertrages mit dem vorbestimmten Inhalt in der jeweils angegebenen Kategorie (offener oder stiller Forderungsverkauf) über die angegebene und bestimmte Forderung ab. Legt der Verkäufer einen Mindestpreis fest, so kommt nur dann ein Forderungskaufvertrag am Ende der Auktionslaufzeit zustande, wenn das höchste Angebot über dem Mindestpreis liegt oder gleich dem Mindestpreis ist.

6.1.12 Bieterprozess

Alle Teilnehmer, die nicht vom Verkäufer ausgeschlossen wurden, können den aktuellen Stand der Gebote ständig auf der Plattform einsehen und bis zum Ablauf der Auktionslaufzeit Gebote abgeben. Derjenige Bieter, der zum eingestellten Ablaufzeitpunkt der Auktion den höchsten Preis für den Kauf der betreffenden Handelsforderung geboten hat, erwirbt die Handelsforderung. Handelt es sich bei dem Höchstbietenden um den Debitor, erfolgt mit der Zahlung des Auktionspreises nach Ablauf der Auktion eine vorfällige Bezahlung eigener Verbindlichkeiten. Durch den Forderungserwerb ist der Debitor sowohl Gläubiger als auch Schuldner der Forderung, wodurch diese erlischt. Es besteht ein „automatisches Bietsystem“ mit Erhöhungsschritten (sogenannte Inkremente), um die die früheren Gebote angehoben werden.

6.1.13 Angebotsannahme

Der Käufer nimmt bei Auktionen das Angebot des Verkäufers zum Verkauf der Handelsforderung durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Auktionslaufzeit Höchstbietender nach dem nachstehend beschriebenen Höchstpreisermittlungsverfahren ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Automatisierte Gebote über den Gebotsassistenten sind Angebote des Käufers.

6.1.14 Korrektur von Eingaben und Erklärungen

Sämtliche Eingaben von Verkäufer und Käufer erfolgen über die entsprechende Eingabemaske auf der Webseite der Plattform. Die Teilnehmer erhalten jeweils vor Abgabe verbindlicher Erklärungen die Gelegenheit die Richtigkeit ihrer Angaben zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

6.1.15 Versand und Hinterlegung von Vertragsdokumenten

Der Verkäufer und der Käufer erhalten den Vertrag über den jeweiligen Forderungsverkauf per E-Mail. Zusätzlich werden diese Dokumente für den Verkäufer und den Käufer auch zum Download auf der Plattform hinterlegt.

6.2 Abbruch des Auktionsprozesses, Auswirkungen

6.2.1 TrustBills ist berechtigt, eine laufende Auktion vor dem Ende der Auktionsdauer abbrechen, wenn dies zum Schutz der Plattform oder eines der Teilnehmer oder des Schuldners einer Handelsforderung oder aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

6.2.2 Wird eine Auktion vorzeitig abgebrochen, kommt kein wirksamer Vertrag zwischen dem Käufer mit dem höchsten Gebot und dem Verkäufer zustande.

6.2.3 Käufer und Verkäufer können ihr Angebot bzw. Gebot widerrufen, wenn die Voraussetzungen der besonderen Widerrufsbedingungen nach Ziff. 6.3 erfüllt sind.

6.2.4 Im Falle von technischen Störungen kann TrustBills die Auktion nach Rücksprache mit dem Verkäufer erneut freigeben.

6.2.5 Eine vorzeitige Beendigung einer Auktion wird dem Verkäufer und den potentiellen Bietern angezeigt.

6.3 Widerruf

6.3.1 Eine nachträgliche Korrektur der verbindlichen Eingaben der Teilnehmer ist bei Auktionen nach Auktionsstart online technisch nicht möglich. Im Falle von Einwendungen eines Teilnehmers, die seine Erklärungen betreffen, hat sich der Teilnehmer direkt an TrustBills unter care@trustbills.com zu melden. Widerrufe sind nur nach Ziff. 6.3.2 möglich. Verkäufern und Käufern bleibt das Recht vorbehalten, nach Abschluss des Forderungskaufvertrages diesen außerhalb der Plattform nachträglich zu modifizieren. Soweit dies die Höhe der Handelsforderung und/oder die Fälligkeit betrifft, ist dies TrustBills unverzüglich per E-Mail an care@trustbills.com mitzuteilen.

6.3.2 In folgenden Fällen kann das Ergebnis der Auktion oder des Festpreiskaufs durch den Verkäufer, den Käufer oder TrustBills unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Grundes widerrufen werden:

6.3.2.1 Bekanntwerden von Tatsachen, die die Handelbarkeit der Forderung nach diesen Plattformbedingungen (zugelassene Forderungen) entfallen lassen;

- 6.3.2.2 Wirksame Anfechtung der Abgabe einer Erklärung durch den Verkäufer oder Käufer;
 - 6.3.2.3 Vorliegen von technischen Störungen bei TrustBills, die ursächlich für das Ergebnis der Auktion oder des Festpreiskaufs waren;
 - 6.3.2.4 Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Kündigung des Nutzungsvertrages zu diesen Plattformbedingungen rechtfertigen würde.
- 6.3.3 Im Falle des wirksamen Widerrufs gilt, dass der Forderungskaufvertrag nicht zustande gekommen ist. Im Falle von technischen Störungen kann TrustBills die Auktion oder das Festpreiskaufangebot nach Rücksprache erneut freigeben. Wird eine Auktion vor Ablauf der Angebotsdauer von TrustBills abgebrochen, kommt ein wirksamer Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer nicht zustande.

6.4 Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen zu den zu verkaufenden Handelsforderungen mit dem Schuldner oder Änderungen der Vertragsbedingungen sind vor Abschluss einer Auktion oder eines Festpreiskaufs nur mit der ausdrücklich erteilten Zustimmung von TrustBills wirksam.

§ 7 Leistungen von TrustBills

7.1 Anpassung der Leistungen

TrustBills ist berechtigt, den Inhalt seiner Leistungen im Rahmen von technologischen, nutzeroberflächenbezogenen oder inhaltlichen Weiterentwicklungen zu verändern und anzupassen, sofern die vereinbarten Leistungen hierdurch für die Teilnehmer nicht wesentlich oder unzumutbar eingeschränkt werden. Über entsprechende Änderungen wird TrustBills den Teilnehmer vorab per E-Mail informieren.

7.2 Keine verbindliche Überprüfung der Handelsforderungen oder Schuldner

TrustBills unterzieht die auf der Plattform angebotenen Handelsforderungen und/oder deren Schuldner nur einer eingeschränkten Prüfung zur Geldwäsche- und Kriminalitätsprävention einschließlich Beachtung von Embargos. Die Handelsforderungen werden von TrustBills vor ihrer Freigabe für die Auktion lediglich einer automatisierten und u.U. auch händischen Plausibilitätsprüfung nach bestimmten allgemeinen Erfahrungswerten und Wahrscheinlichkeiten unterzogen. Es obliegt daher dem Käufer selbst, sich vor dem Bieten auf eine Handelsforderung die für ihn erforderlichen Informationen zu beschaffen. TrustBills übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen der Verkäufer. Insbesondere übernimmt TrustBills keine Gewähr hinsichtlich des Bestands der Forderung, der Bonität oder Zahlungswilligkeit der Beteiligten.

7.3 Keine Überprüfung von Käufer und Verkäufer

TrustBills führt über die im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgenden Maßnahmen hinaus keine Überprüfung der auf der Plattform registrierten Teilnehmer und der

im Rahmen einer Auktion handelnden Personen durch, insbesondere nicht auf deren Bonität oder Identität.

7.4 Keine Überprüfung von Angaben Dritter

Auf der Plattform sind Verweise auf verschiedene Informationsangebote Dritter eingebunden, z.B. von Auskunftsteilen oder von Bonitäts- oder Risikobewertern, die ihre Leistungen über die Plattform in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anbieten und die der Teilnehmer auf eigene Verantwortung und gegebenenfalls Kosten nutzen kann. Hierbei handelt es sich nicht um eigene Informationsangebote und Leistungen von TrustBills. TrustBills nimmt keine Überprüfung der Informationsangebote Dritter vor, auf die auf der Plattform verwiesen wird.

7.5 Leistungen von TrustBills im Rahmen der Transaktionsabwicklung

7.5.1 Information von Verkäufer, Käufer und Schuldner.

7.5.1.1 Nicht erfolgreiche Auktion

Sofern die Auktion ohne ein Gebot auf die betreffende Handelsforderung ausgelaufen ist, wird dies im System angezeigt

7.5.1.2 Erfolgreiche Auktion

Wenn nach Beendigung der Auktionslaufzeit ein Käufer feststeht, versendet TrustBills über die Plattform jeweils eine E-Mail mit dem zutreffenden Forderungskauf- und Abtretungsvertrag an den Käufer und den Verkäufer. Diese Zusendung erfolgt allein zu Informationszwecken. Der Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt bereits nach den Regelungen gemäß Ziff. 6 zustande.

7.5.2 Überweisung des Kaufpreises bei erfolgreicher Auktion und Rechnungsstellung

Im Falle einer erfolgreichen Auktion weist TrustBills nach Auktionsende auf Grundlage der TrustBills vom Käufer erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Bankkonto die kontoführende Bank elektronisch an, die Überweisung des vereinbarten Kaufpreises vom Bankkonto des Käufers auf das hinterlegte Bankkonto des Verkäufers vorzunehmen. Die Anweisung der Bank erfolgt vorbehaltlich entsprechender Kontodeckung, die nicht von TrustBills garantiert wird. Der Käufer bleibt verpflichtet den Kaufpreis selbst zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann die Differenz zwischen dem Forderungskaufpreis und dem Nennbetrag der Forderung („Diskont“) als Entgelt für eine Inkassodienstleistung einzuordnen sein. Um die Vorgänge für alle Teilnehmer zu vereinheitlichen, erstellt TrustBills im Namen und in Vollmacht des Käufers dem Verkäufer nach dem Kauf einer Handelsforderung auf der Plattform automatisch eine Rechnung über den sogenannten Diskont. Dabei darf TrustBills im Namen der Teilnehmer für die Umsatzsteuer optieren und auf der Rechnung Umsatzsteuer in Höhe von 19 % ausweisen, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich Umsatzsteuer anzusetzen wäre. Der Käufer prüft unverzüglich die Rechnung auf Richtigkeit und teilt TrustBills Einwendungen mit. TrustBills erstellt zudem im Namen und in Vollmacht des Verkäufers dem Käufer nach dem Kauf auf der Plattform automatisch einen Beleg über den Forderungskaufpreis. Der Verkäufer prüft unverzüglich den Beleg auf Richtigkeit und teilt TrustBills Einwendungen per E-Mail an

care@trustbills.com mit. In atypischen Fällen, insbesondere wenn der erzielte Auktionspreis unterhalb des Diskontbetrags liegt, erfolgt keine Transaktionsunterstützung durch TrustBills.

7.5.3 Transaktionsunterstützung bei stiller Zession

Im Fall einer stillen Zession zahlt der Schuldner auf das Bankkonto des Verkäufers oder des ursprünglichen Verkäufers (sofern die Forderung auf der Plattform weiterverkauft wurde) der Forderung. TrustBills weist - sofern der Verkäufer Kontovollmacht erteilt hat - unmittelbar nach Eingang der Zahlung auf die verkaufte Forderung auf Grundlage der TrustBills vom (ursprünglichen) Verkäufer erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Bankkonto die kontoführende Bank an, die Überweisung der eingegangenen Zahlung vom Bankkonto des (ursprünglichen) Verkäufers auf das hinterlegte Bankkonto des Käufers vorzunehmen. Hierdurch entsteht eine Verzögerung in dem zeitlichen Rahmen, der bei Banküberweisungen üblich ist. Die Bank wird die Überweisung nur ausführen, wenn das Konto ausreichend gedeckt ist. Im Fall der fehlenden Deckung ist der Verkäufer weiterhin verpflichtet, den Kaufpreis an den Käufer auszukehren. Bei Geldeingängen, bei denen bestimmte Daten (Überweisungszweck, Rechnungsnummer, Höhe des Geldbetrags, Name des Überweisenden etc.) nicht vollständig mit den entsprechenden Daten der verkauften Forderung übereinstimmen, behält sich TrustBills vor, beim (ursprünglichen) Verkäufer der Forderung nachzufragen, um sicherzustellen, dass sich der Geldeingang tatsächlich auf die verkaufte Forderung bezieht und damit dem Käufer zusteht. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Aufklärung von solchen atypischen Fällen mitzuwirken. TrustBills ist berechtigt, bei Zuordnungsschwierigkeiten eine Zweckbestimmung der Zahlung vorzunehmen. Ist es zu Fehlleitungen von Zahlungen aufgrund von Zuordnungsschwierigkeiten gekommen, findet keine Rückabwicklung der Zahlung durch TrustBills statt. In atypischen Fällen, insbesondere wenn der erzielte Auktionspreis unterhalb des Diskontbetrags liegt, erfolgt keine Transaktionsunterstützung durch TrustBills. Dann ist der Verkäufer verpflichtet, die Zahlung unverzüglich manuell auf das Konto des Käufers vorzunehmen oder zur Weiterleitung an diesen durch TrustBills auf ein Sammelkonto der TrustBills. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer TrustBills keine Kontovollmacht erteilt hat.

7.5.4 Transaktionsunterstützung bei offener Zession

Sofern eine offene Zession stattgefunden hat, ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet den Schuldner unverzüglich über den erfolgten Verkauf zu informieren. Informativ wird der Schuldner auch von TrustBills über die Zession über die vom Verkäufer angegebenen Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt.

Für die in Ziff. 3.3.1.1 und 3.3.1.2 bezeichneten Fälle ist der Schuldner gehalten, auf das Konto des Käufers zu zahlen, sodass keine Unterstützung bei der Zahlungsabwicklung seitens TrustBills erforderlich ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schuldner ebenfalls zur Zahlung an den Käufer aufzufordern. Zahlt der Schuldner dennoch versehentlich auf das Konto des Verkäufers der Forderung und erlangt TrustBills hiervon Kenntnis, unterstützt TrustBills bei der Zahlungsabwicklung - sofern TrustBills Kontovollmacht hat - wie im Fall der stillen Zession. Wenn TrustBills keine Kontovollmacht hat, ist der Verkäufer verpflichtet, die Zahlung unverzüglich manuell auf das Konto des Käufers vorzunehmen oder zur Weiterleitung an diesen durch TrustBills auf ein Sammelkonto der TrustBills. Das gilt auch in den in Ziff. 3.3.1.3 und 3.3.1.4 bezeichneten Fällen, in denen der Schuldner auf das Konto des bisherigen ihm bekannten Gläubigers zahlt.

7.5.5 Zahlungserinnerung des Schuldners nach Fälligkeit bei offener Zession

Erfolgt bei Fälligkeit der verkauften Forderung bei einer offenen Zession keine Zahlung des Schuldners, schickt TrustBills an den Schuldner und an den ursprünglichen Forderungsinhaber (den Vertragspartner des Schuldners) Zahlungserinnerungen. TrustBills sendet zudem einen Hinweis auf die Nichtzahlung an den Käufer. Die Anzahl der Zahlungserinnerungen, die Termine, zu denen die Zahlungserinnerungen versandt werden und die Form (E-Mail oder Brief), legt TrustBills nach billigem Ermessen fest. Der Käufer kann TrustBills jederzeit anweisen, den Zahlungserinnerungsprozess abzubrechen.

Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Schuldners, teilt TrustBills dies dem ursprünglichen Forderungsinhaber und dem Käufer der betreffenden Handelsforderung jeweils mit. Es ist dann Sache des Käufers weitere Maßnahmen für die Beitreibung der Forderung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Der Verkäufer und der ursprüngliche Forderungsinhaber (der Vertragspartner des Schuldners) sind verpflichtet, den Käufer hierbei vollumfänglich zu unterstützen. TrustBills wird dem Käufer die Offenlegung der bei TrustBills hinterlegten Rechnung sowie ggf. von weiteren hinterlegten Dokumenten 40 Tage nach Fälligkeit der Forderung ankündigen und 70 Tage nach Forderungsfälligkeit zum Beleg der Forderung offenlegen. Der Käufer wird bis 150 Tage nach Fälligkeit den Schuldner nicht anweisen, auf ein anderes Konto zu zahlen und auch keinen Dritten – wie beispielsweise Anwaltskanzleien oder Inkassounternehmen – eine solche Anweisung vornehmen lassen, damit TrustBills erkennen kann, ob bis 150 Tage nach Fälligkeit ein Zahlungseingang auf dem von TrustBills überwachten Konto des Käufers erfolgt.

7.5.6 Zahlungserinnerung des Schuldners nach Fälligkeit bei stiller Zession

Erfolgt bei Fälligkeit der verkauften Forderung einer stillen Zession keine Zahlung des Schuldners, schickt TrustBills Zahlungserinnerungen an den ursprünglichen Forderungsinhaber (den Vertragspartner des Schuldners). TrustBills sendet zudem einen Hinweis auf die Nichtzahlung an den Käufer. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Schuldners, teilt TrustBills dies dem ursprünglichen Forderungsinhaber und dem Käufer der betreffenden Forderung jeweils mit. Die Anzahl der Zahlungserinnerungen, die Termine, zu denen die Zahlungserinnerungen versandt werden und die Form (E-Mail oder Brief), legt TrustBills nach billigem Ermessen fest. Der Käufer kann TrustBills jederzeit anweisen, den Zahlungserinnerungsprozess abzubrechen. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Schuldners, teilt TrustBills dies dem Käufer der betreffenden Forderung mit. Es ist dann Sache des Käufers weitere Maßnahmen für die Beitreibung der Forderung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Der Verkäufer und der ursprüngliche Forderungsinhaber (der Vertragspartner des Schuldners) sind verpflichtet, den Käufer hierbei vollumfänglich zu unterstützen. TrustBills wird dem Käufer die Offenlegung der bei TrustBills hinterlegten Rechnung sowie ggf. von weiteren hinterlegten Dokumenten 40 Tage nach Fälligkeit der Forderung ankündigen und 70 Tage nach Forderungsfälligkeit zum Beleg der Forderung offenlegen. Der Verkäufer wird bis 150 Tage nach Fälligkeit den Schuldner nicht anweisen, auf ein anderes Konto zu zahlen und auch keinen Dritten – wie beispielsweise Anwaltskanzleien oder Inkassounternehmen – eine solche Anweisung vornehmen lassen, damit TrustBills erkennen kann, ob bis 150 Tage nach Fälligkeit ein Zahlungseingang auf dem von TrustBills überwachten Konto erfolgt.

7.6 Verfügbarkeit der Plattform; Auswirkungen von Unterbrechungen auf laufende Auktionen

7.6.1 TrustBills schuldet keine jederzeitige Verfügbarkeit der Plattform und deren Funktionalitäten und der auf der Plattform angebotenen Dienste. Insbesondere kann das Risiko

eines unvorhergesehenen Ausfalls der Plattform nicht ausgeschlossen werden. TrustBills wird sich jedoch um eine weitgehend unterbrechungsfreie Bereitstellung der Plattform bemühen.

- 7.6.2 TrustBills wird die Teilnehmer bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Plattform, der länger als 30 Minuten dauert, per E-Mail unterrichten, soweit dies im Rahmen bestehender technischer Gegebenheiten mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- 7.6.3 Falls Maßnahmen notwendig sind, um die Sicherheit und den Erhalt des laufenden Betriebs der Plattform zu gewährleisten (z.B. durch das Einspielen von Updates oder Upgrades) und diese Maßnahmen zu Störungen der Verfügbarkeit von TrustBills führen können, wird TrustBills hierfür Wartungsfenster einplanen, während derer es zur geplanten Abschaltung der Plattform kommen kann. TrustBills wird die Teilnehmer über anstehende Wartungsfenster und deren voraussichtliche Dauer und Auswirkungen durch Mitteilungen auf der Plattform unter status.trustbills.com unterrichten und bei der Planung und Durchführung solcher Arbeiten die berechtigten Belange der typischen Teilnehmer berücksichtigen. Während der Wartungsfenster werden die Auktionen unterbrochen und nach Abschluss der Wartung fortgesetzt, wobei die Auktionszeit entsprechend verlängert wird und dabei eine Rundung der Auktionszeit auf volle Stunden zulässig ist.
- 7.6.4 Bei einem Ausfall der Plattform von bis zu zwei Stunden Dauer wird die Dauer aller laufenden Auktionen um eine angemessene Zeit bis zu zwei Stunden verlängert.
- 7.6.5 Bei einem Ausfall der Plattform, der länger als zwei Stunden dauert, wird die Dauer aller laufenden Auktionen um vierundzwanzig Stunden, gerechnet ab dem Ende des Ausfalls, verlängert. In einem solchen Fall ist jeder Verkäufer berechtigt, seine laufenden Auktionen abzubrechen. Bei einem solchen ausfallbedingten Abbruch einer Auktion durch den Verkäufer kommt kein Kaufvertrag über die betroffene Forderung mit dem zum Zeitpunkt des Abbruchs Höchstbietenden oder einem anderen Bieter zustande. Die von einem solchen Abbruch betroffenen Bieter werden von TrustBills per E-Mail über einen solchen Abbruch informiert.
- 7.6.6 Sofern es zu einem durch einen Ausfall der Plattform bedingten Abbruch von Auktionen kommt und TrustBills dies zu vertreten hat, wird TrustBills den Teilnehmern, die für die abgebrochenen Auktionen bereits gezahlten bzw. angefallenen Gebühren von TrustBills erstatten bzw. erlassen.

§ 8 Gebühren

- 8.1 Die Gebühren von TrustBills ergeben sich aus dem Preisverzeichnis (<https://www.trustbills.com/platform-documents>).
- 8.2 Alle Gebühren verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer, die durch TrustBills jeweils in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet wird, sofern eine solche anfällt.
- 8.3 Die Zahlung der Gebühren erfolgt, soweit nicht etwas anderes geregelt ist, indem TrustBills bei Fälligkeit der jeweiligen Gebühr auf Grundlage der TrustBills erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Kontokorrentkonto die kontoführende Bank anweist, die Überweisung der geschuldeten Gebühr vom Kontokorrentkonto des jeweiligen Teilneh-

mers auf das Bankkonto von TrustBills vorzunehmen. Wurde TrustBills keine Kontovollmacht erteilt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Gebühren unverzüglich manuell an TrustBills zu überweisen.

- 8.4** Gezahlte Gebühren sind nicht – auch nicht teilweise – rückzahlbar, auch wenn die Transaktion nachträglich rückabgewickelt wird (z. B. wegen Anfechtung) oder in der Höhe korrigiert wird (z. B. bei Irrtum einer Vertragspartei über den anwendbaren Umsatzsteuersatz bei der Handelsforderung), es sei denn, TrustBills hat etwaige Fehler zu vertreten.

§ 9 Sperrung

- 9.1** TrustBills kann Teilnehmerkonten vorübergehend oder endgültig sperren, wenn:
- der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, insbesondere bei der Registrierung;
 - ein Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages auf Seiten des Teilnehmers oder auf Seiten von TrustBills vorliegt;
 - zu besorgen ist, dass unbefugte Dritte das Teilnehmerkonto nutzen und/oder
 - der Teilnehmer wiederholt Unbefugten Zugang zur Plattform gewährt hat.
- 9.2** TrustBills teilt dem Teilnehmer die Sperrung und den Grund hierfür unverzüglich per E-Mail mit. Ist der Grund beseitigt, wird der Zugang wiederhergestellt, es sei denn, TrustBills kündigt diesen Vertrag.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

10.1 Laufzeit

Der Vertrag über die Nutzung der Plattform wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

10.2 Ordentliche Kündigung

Der Teilnehmer und TrustBills können ohne jeweils Angabe von Gründen diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Auktionen, an denen der kündigende Teilnehmer beteiligt ist, werden ungeachtet dessen vertragsgemäß abgeschlossen. Die Transaktionsunterstützung endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Zugangsdaten nebst Passwort und TrustKey werden mit Ablauf der letzten Transaktion deaktiviert. Die Verwendung ist dem Teilnehmer mit dem Wirksamwerden der Kündigung untersagt, es sei denn, die Nutzung ist zur Abwicklung der unbeendeten Transaktionen erforderlich. Das Recht zur Sperrung bleibt hiervon unberührt.

10.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 1.4.2 bleibt unberührt.

10.4 Form von Kündigungen

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 11 Haftung

11.1 Allgemeiner Haftungsmaßstab

TrustBills haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden der Teilnehmer, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von TrustBills, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Beschränkung

Im Übrigen ist die Haftung von TrustBills für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von TrustBills übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

11.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet TrustBills nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer jeweils vertrauen durfte. Soweit TrustBills für Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von TrustBills auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.2.2 Die Haftung von TrustBills für den fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Teilnehmer angefallen wäre.

11.3 Aufwendungen

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

11.4 Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von TrustBills.

11.5 Anfängliche Mängel

Die verschuldensunabhängige Haftung von TrustBills als Vermieter für bei Vertragschluss vorliegende Mängel (§ 536a Abs. 1 Fall 1 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehung zwischen TrustBills und dem Teilnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Gerichtsstand

Ist der Teilnehmer Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen TrustBills und dem Teilnehmer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich deliktischer Ansprüche, Hamburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.3 Aufrechnungsverbot

Allgemein gilt: Gegen Forderungen von TrustBills kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln der Leistungen von TrustBills steht dem Teilnehmer ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der zur Aufrechnung gestellte bzw. einbehaltene Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt.

12.4 Salvatorische Klausel

Im Falle einer unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an der Stelle einer unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchsetzbare zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten der ursprünglichen Klausel am Nächsten kommt. Letzteres gilt auch bei einer Lücke der Plattformbedingungen.

12.5 Textform

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.